

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

Stellungnahme (DV 23/19) vom 26. September 2019



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Wesentlicher Inhalt des Referentenentwurfs zur Stiefkind- adoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften – § 1766a BGB-E	4
Regelbeispiel Dauer des eheähnlichen Zusammenlebens	4
2. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	5
Art. 23 EGBGB-E:	6
§ 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB-E:	6
§ 187 Abs. 4 FamFG:	6

Das Bundesverfassungsgericht hat am 26. März 2019 – 1 BvR 673/17 (BGBl. I S. 737) – den vollständigen Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. März 2020 eine Neuregelung zu treffen. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf setzt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dieses Urteil um. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt den Referentenentwurf als eine Anpassung an die Lebensrealität vieler Menschen in Deutschland. Denn immer mehr Kinder wachsen mit Eltern auf, die einander in nichtehelichen Lebensgemeinschaften verbunden sind, sodass die Grundannahme „Kinder in Ehen hätten einen Vorteil gegenüber Kindern in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften, der über die deutlich größere Beständigkeit des Verhältnisses der Bezugspersonen zueinander vermittelt wäre“¹ für unsere Gesellschaft heute nicht mehr zutrifft. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll nichtehelichen Stieffamilien, die in einer „verfestigten Lebensgemeinschaft“ eheähnlich zusammenleben bzw. mit einem gemeinsamen Kind im Haushalt leben, die Adoption von Stiefkindern ermöglicht werden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt dies, regt jedoch an, die im Referentenentwurf formulierten Regelbeispiele zu prüfen. Die Angabe einer Dauer des Zusammenlebens von zwei Jahren erscheint vor dem Hintergrund sozialwissenschaftlicher Forschungsergebnisse und dem Vorgehen in der Adoptionsvermittlungspraxis zu kurz. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins macht des Weiteren auf den zusätzlichen Aufwand bei den Jugendämtern/Adoptionsvermittlungsstellen aufmerksam, der aus Sicht der Geschäftsstelle mit durchschnittlich fünf Stunden pro Stiefkindadoption (unter der neuen Gesetzgebung und vier Stunden regulär) eher niedrig angesetzt ist. Da Fachkräfte schon jetzt über Zeitknappheit bei der Prüfung von Stiefkindadoptionen berichten, liegt die Vermutung nahe, dass die mit der Adoption zusammenhängenden Tätigkeiten, wie die Beratung des Annehmenden im Vorfeld der Adoption, die Beleuchtung der familiären Situation vor Ort, die Erörterung der Adoptionsmotive und die Erstellung der fachlichen Äußerung nach § 189 FamFG, mehr Zeit in Anspruch nehmen als die angegebenen vier Stunden und dementsprechend auch der Mehraufwand, durch einen Anstieg der Adoptionsanträge, höher ausfällt als hier prognostiziert. Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung des materiellen Rechts zieht auch eine Anpassung im Internationalen Privatrecht nach sich. Bezüglich der Änderungen im Bereich des Kollisionsrechtes rät die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu Vorsicht im Hinblick auf die Eliminierung jeglichen Anknüpfungspunktes. Insbesondere die Konzentrationszuständigkeit sollte erhalten bleiben.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt dazu an, die Gelegenheit der aktuellen Debatte zu nutzen, um über zusätzliche Varianten der rechtlichen Ausgestaltung der Beziehung von Stiefelternteil und Kind nachzudenken.² Der Deutsche Verein hat bereits in einem Diskussionspapier aus dem Jahr 2014 angeregt, die stärkere rechtliche Ausgestaltung der sozialen Elternschaft des Stiefelternteils zu prüfen,³ um so eine rechtliche Absicherung des Stiefkindes

Ihre Ansprechpartnerinnen
im Deutschen Verein:
Dörthe Gatermann
und Ursula Rölke.

1 Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. als sachkundiger Dritter nach § 27a BVerfGG zur Verfassungsbeschwerde 1 BvR 673/1, S. 4.

2 Zur kritischen Auseinandersetzung mit der Stiefkindadoption siehe z.B. Bovenschen, I. et al.: Empfehlungen, München 2017, S. 71 f.;Wilke, C.: Die Adoption minderjähriger Kinder durch den Stiefelternteil, Tübingen 2014, S. 73 ff.

3 Deutscher Verein: Diskussionspapier zur Adoption, DV 30/13, 2014, S. 10.

auch ohne Adoption zu ermöglichen. Aktuell ist die Stiefkindadoption die einzige Möglichkeit, eine faktisch bestehende Beziehung von Stiefkind und Stiefelternteil rechtlich umfassend abzusichern, zum Beispiel für den Fall, dass dem leiblichen Elternteil etwas zustößt, sowie um gemeinsame Kinder und Stiefkinder gleichzustellen. Fraglich ist jedoch, ob dazu in jedem Fall die Volladoption des Stiefkindes, die schließlich immer auch das Erlöschen der verwandtschaftlichen und rechtlichen Beziehung zum abgebenden Elternteil und dessen Familie⁴ (wie z.B. Großeltern) bedeutet, unbedingt notwendig und sinnvoll ist. Der Deutsche Verein hat bereits an anderer Stelle betont, dass die Adoption einen tiefgreifenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte eines Kindes darstellt und deshalb immer dem Wohl des Kindes dienen sollte⁵.

1. Wesentlicher Inhalt des Referentenentwurfs zur Stiefkindadoption in nichtehelichen Lebensgemeinschaften – § 1766a BGB-E

Nach bisheriger Rechtslage war eine Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien faktisch ausgeschlossen. Denn „wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur alleine annehmen“ (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB), dabei erlangt das Kind „die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden“ (§ 1754 Abs. 2 BGB) und jedes bislang bestehende Elternverhältnis erlischt (§ 1755 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Kind hätte damit nur noch den Stiefelternteil als rechtlichen Elternteil – dies liegt typischerweise nicht im Interesse der Beteiligten.⁶

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll der verfassungswidrige Ausschluss der Stiefkindadoption für Paare in „verfestigter Lebensgemeinschaft“ beseitigt werden. Dazu werden Paare in einer „verfestigten Lebensgemeinschaft“ mit einer Generalverweisung in einem neuen § 1766a BGB Ehepaaren in Bezug auf die Stiefkindadoption gleichgestellt. Nach § 1766a Abs. 1 BGB-E ist die Annahme von Kindern des nichtehelichen Partners für zwei Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben, möglich. Eine solche „verfestigte Lebensgemeinschaft“ liegt nicht vor, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist (§ 1766a Abs. 2 Satz 1 BGB-E). Die Anforderungen an das Vorliegen einer „verfestigten Lebensgemeinschaft“ finden sich in zwei Regelbeispielen – sie liegt in der Regel vor, wenn die Personen 1.) seit mindestens zwei Jahren eheähnlich zusammenleben oder 2.) als Eltern eines gemeinschaftlichen Kindes mit diesem zusammenleben (§ 1766a Abs. 2 BGB-E).

Regelbeispiel Dauer des eheähnlichen Zusammenlebens

Im Referentenentwurf wird davon ausgegangen, „dass eine nichteheliche Beziehung verfestigt ist, wenn eine gewisse Dauer des Zusammenlebens gegeben ist“⁷. Im Regelbeispiel § 1766a Abs. 2 Nr. 1 wird dazu eine Mindestdauer von zwei Jahren des eheähnlichen Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haus-

⁴ Dies gilt nicht, wenn der leibliche Elternteil verstorben ist und die elterliche Sorge innehatte, § 1765 Abs. 2 BGB.

⁵ Deutscher Verein: Diskussionspapier zur Adoption, DV 30/13, 2014, S. 3.

⁶ BVerfG, Beschluss vom 26. März 2019 – 1 BvR 673/17 –, Rdnr. 4.

⁷ BMJV: Referentenentwurf, 2019, S. 13.

halt vorausgesetzt, um die „Vermutung einer verfestigten Lebensgemeinschaft“⁸ zu rechtfertigen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an zu prüfen, ob es angemessen ist, eine Dauer des eheähnlichen Zusammenlebens von zwei Jahren als Regelbeispiel zu wählen. Zwar wünschen sich gerade Fachkräfte mehr Orientierung in der Beurteilung der Partnerschaft im Fall von Stiefkindadoptionen,⁹ weshalb die Angabe einer Dauer des Zusammenlebens sinnvoll erscheint. Zudem entspricht das Vorgehen im Referentenentwurf dem einiger anderer europäischer Länder, die, wenn sie eine Vorgabe zur Dauer einer Lebensgemeinschaft machen, diese zwischen zwei und drei Jahren ansetzen.¹⁰ Jedoch wird z.B. in Norwegen von einer längeren Dauer des Zusammenlebens ausgegangen.¹¹ Zudem stehen Stieffamilien vor besonderen Herausforderungen, um sich als Familie zu (re)organisieren. Dabei hängen Dauer und Gelingen dieser Reorganisation als Stieffamilie von unterschiedlichen Faktoren, wie dem Alter der Kinder oder der Form der Stieffamilie ab.¹² Sozialwissenschaftliche Untersuchungen verweisen deshalb auf eine Mindestdauer von fünf Jahren des Zusammenlebens, bis in den Stieffamilien das Gefühl der Familienverbundenheit signifikant zunimmt.¹³ In diesem Sinne setzen auch Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungstellen eine Dauer der Beziehung von drei bis fünf Jahren oftmals voraus.¹⁴

Vor diesem Hintergrund regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dazu an, für das Regelbeispiel eine längere Beziehungsdauer als den angegebenen Zeitraum von zwei Jahren zu wählen.

2. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Der Referentenentwurf enthält des Weiteren eine Neuregelung des Kollisionsrechtes zur Adoption, also zur Frage, in wessen Zuständigkeit und nach welchem Recht bei Auslandsbezug entschieden wird. Die vorgesehene Regelung wird für alle Adoptionen mit Auslandsbezug gelten.

Kernpunkt der Regelung ist die Anknüpfung für das auf die Adoption anzuwendende Recht für den Fall, dass eine der beteiligten Personen eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Art. 17b, 22 und 23 EGBGB werden weg von der annehmenden Person und deren Staatsangehörigkeit nun primär auf die anzunehmende Person und deren gewöhnlichen Aufenthalt ausgerichtet. Allerdings wird für jede Inlandsadoption – sofern keine Sonderanknüpfung wirkt – gemäß

⁸ BMJV: Referentenentwurf, 2019, S. 13.

⁹ Bovenschen, I. et al.: Empfehlungen. 2017. S.72.

¹⁰ Das belgische, niederländische und portugiesische Recht verlangen zum Beispiel, eine faktische Lebensgemeinschaft von gewisser Festigkeit und mit Zusammenleben der Partner für mindestens zwei oder drei zusammenhängende, der Antragstellung vorhergehende Jahre zu verlangen (Stellungnahme djb zur Verfassungsbeschwerde Az. 1 BvR 673/17 vom 15. März 2018).

¹¹ In Norwegen z.B. werden Stiefkindadoptionen nur dann ausgesprochen, wenn sich zwischen dem Kind und dem Annehmenden bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis entwickelt hat. Hiervon wird in der Praxis grundsätzlich erst nach einem Zusammenleben von etwa fünf Jahren ausgegangen (Reinhardt, J: Rechtliche Grundlagen des Adoptionswesens in Deutschland im internationalen Vergleich, München 2017, S. 24).

¹² Peuckert, R.: Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden 2012, S. 393.

¹³ Klepp 2011, in: Peuckert, R.: Familienformen im sozialen Wandel, Wiesbaden 2012. S. 392.

¹⁴ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Stellungnahme in der Verfassungsrechtssache 1 BvR 673/17 vom 24. September 2018.

§ 101 FamFG also jede Adoption, an der eine deutsche Person beteiligt ist – deutsches Recht angewandt. Dies wird durch die Streichung der Anknüpfung für die Zustimmung des Kindes und eines seiner Elternteile an das Heimatrecht (Art. 23 EGBGB) auch für nicht-deutsche Kinder gelten, deren Recht für die Frage der Zustimmung zur Adoption damit völlig ignoriert wird

Aufgrund der vollständigen Anknüpfung an deutsches Recht entfallen die Zustimmung des Familiengerichtes zur Einwilligung des Kindes bei Auslandsbezug nach § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB ebenso wie die Konzentrationszuständigkeit nach § 187 Abs. 4 FamFG.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt an, dieses Regelungsgefüge aus grundsätzlichen Erwägungen des Kindeswohls, auf die die Begründung bisher nicht eingeht, noch einmal zu überdenken. Sie hält dieses Regelungsgefüge für problematisch, weil hiermit der auch zur Beurteilung des Kindeswohls notwendige Blick ins Herkunftsland des Kindes verloren geht, zumindest deutlich erschwert würde. Zum Kindeswohl gehört in diesen Fällen auch immer der Aspekt der Akzeptanz der Adoption im Herkunftsland des Kindes.

Art. 23 EGBGB-E:

Insbesondere regt die Geschäftsstelle an, Art. 23 EGBGB beizubehalten und damit für die Anknüpfung der Zustimmung des Kindes und eines Elternteils das Heimatrecht des Kindes weiter aufrecht zu erhalten. Ein Zweck der bisherigen Regelung ist es, die Wahrscheinlichkeit der Akzeptanz der Adoptionsentscheidung im Herkunftsstaat des Kindes zu steigern. Entfällt dieses Korrektiv, steigt die Gefahr hinkender Adoptionen, dass Fristen, Verfahren und Formerfordernisse nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Adoptionen von Kindern, deren Herkunftsstaat die Adoption nicht kennt und akzeptiert, sodass häufig eine Zustimmung nicht protokollierbar ist. Die bisherige Regelung führte in diesen Fällen absehbarer hinkender Adoption über Art. 23 Satz 2 EGBGB zu einer Einzelfallabwägung, ob auf das entsprechende Erfordernis aus Kindeswohlerwägungen verzichtet und deutsches Recht angewendet werden sollte.

§ 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB-E:

Auch der – in sich logische – Wegfall der Zustimmung des Familiengerichtes (§ 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB) zur Einwilligung des Kindes bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit von Annehmendem und Kind führt dazu, dass eine Prüfung der Notwendigkeit der Adoption trotz möglicher Nicht-Akzeptanz im Ausland nicht mehr von Gesetzes wegen erfolgt.

§ 187 Abs. 4 FamFG:

Auch sollte die Konzentrationszuständigkeit für Adoptionen von Kindern mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit erhalten bleiben. Gerade wenn durch die Änderungen des EGBGB die Notwendigkeit des Blicks ins Ausland formal entfällt, steigt die Bedeutung der besonderen Erfahrung der Konzentrationsgerichte.

te mit dem Auslandsbezug. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass auch der Aspekt der Akzeptanz der Adoption im Ausland in die Kindeswohlerwägungen einbezogen wird. Dementsprechend wäre statt einer Aufhebung der Vorschrift eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Kindes einzufügen, beispielsweise:

„Besitzt der zu Adoptierende nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Adoptionswirkungsgesetzes entsprechend.“

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de